

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Zwischenprüfungsordnung für den Teilstudiengang Technik/Arbeitslehre
der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 37/ 1993

2. Jahrgang / 18. November 1993

ZWISCHENPRÜFUNGSORDNUNG

für den Teilstudiengang Technik/Arbeitslehre der Humboldt-Universität zu Berlin

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik hat aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) die folgende Zwischenprüfungsordnung für den Teilstudiengang Technik/Arbeitslehre am 13. September 1993 erlassen:*)

Die hier fixierten fachspezifischen Festlegungen gelten nur im Zusammenhang mit den Allgemeinen Vorschriften (ERSTER TEIL) der Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität.

§ 1 Allgemeines

Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums im Teilstudiengang Technik/Arbeitslehre. Sie soll darüber Aufschluß geben, ob die zum Erreichen der Ziele des Grundstudiums nach der Studienordnung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden und damit beim Studierenden die notwendigen Voraussetzungen für das Hauptstudium erfüllt sind.

§ 2 Bestandteile der Zwischenprüfung und Art der Leistungen

(1) Die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Technik/Arbeitslehre ist in der Regel am Ende des 4. Semesters abzulegen.

(2) Prüfungsform ist eine Aufsichtsarbeit (Klausur) aus den Bereichen "Technisch-praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten" und "Technisch-wissenschaftliche Grundlagen und Methoden".

Für die Klausur steht in der Regel eine Bearbeitungszeit von 4 Stunden zur Verfügung.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Teilstudiengang Technik/Arbeitslehre sind:

- a) Nachweis eines viersemestrigen Studiums mit etwa 34 Semesterwochenstunden (SWS), davon 8 SWS integrative Lehrveranstaltungen etwa 22 SWS fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen und 4 SWS fachdidaktische Lehrveranstaltungen entsprechend § 3 (4) der Studienordnung;
- b) Vorlage von Leistungsnachweisen aus folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Einführung in Technik/Arbeitslehre
 - Maschinentechnik
 - Elektrotechnik
 - Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften
 - Grundlagen der Kybernetik
 - Fachdidaktischer Grundkurs
- c) Vorlage von Übungsscheinen aus folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Werkstoffkunde
 - Technisches Darstellen
 - Elektronik
 - Fertigungsverfahren
- d) Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einem sechswöchigen Fachpraktikum gemäß § 5 (3.1) der Studienordnung

*) Diese Ordnung wurde von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 12. Oktober 1993 bestätigt.

§ 4 Anrechnung von Vorleistungen

Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Grundstudium

- aus anderen Studiengängen oder
- aus einem vergleichbaren Studienfach an einer anderen Hochschule

entscheidet der für den Teilstudiengang zuständige Zwischenprüfungsausschuß.

§ 5 Schlußbestimmungen

(1) Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die Zwischenprüfungsordnung gilt bis zum Ende des Wintersemesters 1995/96.

Fachbereich Elektrotechnik
Dekanin
gez. Prof. Dr. B. Meffert